

G R I L L O R D N U N G

für die Grillhütte in Zotzenbach

Diese Grillanlage wurde von der Gemeinde Rimbach/Odw. geschaffen, um den Bürgern der Gemeinde Rimbach eine Gelegenheit des gemütlichen Beisammenseins zu bieten.

Aus verständlichen Gründen und aus gegebenen Anlässen sollen Sie, liebe Besucher, mit den notwendigen Verhaltensregeln bekannt gemacht werden.

Grillerlaubnis

Die Benutzung darf nur nach Voranmeldung bei der Gemeinde Rimbach/Odw. im Ordnungsamt erfolgen. Für die Gebühren müssen Sie in Vorkasse treten. Nach Zahlungseingang erhalten Sie die entsprechende Erlaubnis.

Für die Grillhütte Zotzenbach erhalten Sie den Grillrost sowie die Schlüssel für die Sanitäreinrichtungen und zwei Trinkwasserkanister bei Herrn Karlheinz Trautmann, Hauptstraße 30 in Zotzenbach, Tel. 0152/22 54 3867. Die Kanister können nach Bedarf und Absprache mit Herrn Trautmann befüllt werden. Diese sind leer wieder zurückzugeben.

Die Benutzungsgebühr beträgt 50,00 €. Für ortsansässige Vereine und Schulen beträgt die Benutzungsgebühr 25,00 €.

Eine Kautionshöhe von 100,00 Euro ist zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßem Verlassen des Grillplatzes zurückerstattet wird.

Gestattungsaufgaben

1. Für alle, sich bei der Benutzung ergebenden Schäden während der Gestattungsdauer, haftet der Benutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Grillstelle darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstelle ist untersagt. Brandbeschleuniger sind nicht gestattet.
3. Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Glutreste sind vor Verlassen der Grillstelle ordnungsgemäß abzulöschen.
4. Die Benutzer verpflichten sich, den Platz nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern, (insbesondere Grill mit Rost bzw. Spieß). Tische und Bänke dürfen nicht umgestellt werden.
5. Die Vorschriften des Hess. Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Rimbach, der Landschaftsschutzverordnung (Zelten nur auf ausgewiesenen Zeltplätzen), und der Verordnung zum Bundesimmissionsgesetz sind für die Grillanlage der Gemeinde Rimbach zu beachten.
6. Umweltschutz im Freizeitbereich ist, wenn auch bei Festlichkeiten die Müllmenge so gering wie möglich gehalten wird. Zur Müllreduzierung ist Mehrweggeschirr zu nutzen. Die Verwendung von Einwegartikeln (Kunststoff und Pappe) ist nicht gestattet.
7. Spätestens ab 22.00 Uhr sind akustische Geräte und Gesänge auf Zimmerlautstärke zu dämpfen.
8. Den jederzeit ergänzbaren Anordnungen des Bauhofpersonals und des Ordnungsamtes für diesen Grillplatz sind nachzukommen.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen harmonischen Verlauf.